

Anlage 1 zur Begrünung

Stadt Reinbek

Bebauungsplan Nr. 11 1. Änderung "Gebiet Klosterbergen"

Artenschutzrechtliches Gutachten

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 31. Januar 2019

Bearbeitung:

M.Sc. Sarah Haberstroh

Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Das Artenschutzrecht nach BNatSchG	3
3	Methoden	5
4	Bestand	6
4.1	Lage des Plangebietes	6
4.2	Habitatstrukturen	7
5	Vorhaben und Wirkfaktoren	9
6	Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände	10
6.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.1.1	Fledermäuse.....	10
6.1.2	Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.1.3	Europäische Vogelarten	15
7	Fazit	17
8	Literatur	19

1 Veranlassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 11 an der Berliner Straße erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und verfolgt das Ziel, einen Teil des Geländes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West einer wohnungsbaulichen Nutzung zuzuführen.

Die Planung erfüllt die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB, da keine Vorhaben vorbereitet werden, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB) und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bille“ (FFH 2427-391) ist ca. 2,1 km östlich gelegen. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (DE2428-492) befindet sich etwa 2,1 km östlich des Plangebietes. Die Gebiete überschneiden sich teilweise in ihrer Fläche.

Das Naturschutzgebiet „Billetal“ überschneidet sich in großen Teilen mit dem FFH-Gebiet „Bille“ und liegt ebenfalls ca. 2,1 km östlich entfernt vom Plangebiet.

Im Hamburger Raum liegen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergedorf / Lohbrügge“ (HH-2049) und das LSG „Boberg“ (HH-2048). Die Schutzgebiete befinden sich etwa 1,5 km südwestlich bzw. ca. 3,1 km westlich vom Plangebiet entfernt. Das am nächsten gelegene Naturschutzgebiet (NSG) im Hamburger Raum ist das NSG „Boberger Niederung“ (HH-604). Dieses Naturschutzgebiet ist ca. 3,4 km weiter südwestlich vom Plangebiet gelegen. Das FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (DE 2426-301) liegt ebenfalls südwestlich des Plangebiets im Raum Hamburg und ist ca. 4,1 km entfernt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Ein Umweltbericht und eine Umweltprüfung sind daher gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich. Ein Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft entfällt. Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fällung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden geplant. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher nicht von vornherein auszuschließen und werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

2 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder

Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

3 Methoden

Um für das vorliegende genehmigungspflichtige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, wurden nachstehende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Habitatstrukturkartierung sowie Prüfung der Gebäude und Gehölze hinsichtlich ihrer Quartierseignung für Vögel und Fledermäuse am 02. Juli 2018
- Ermittlung planungsrelevanter Arten
- Prüfung der Unterlagen zum Landschaftsplan der Stadt Reinbek (2011)
- Darstellung der relevanten Wirkungen
- Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung des Eintretens der Zugriffsverbots-Tatbestände
- Entwicklung projektbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ggf. Darstellung, unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann.

Die Angaben zum Bestand der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Potenzialanalyse zum möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Potenzialanalyse erfolgt durch einen Abgleich der strukturellen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Habitats mit der Verbreitung und den ökologischen Ansprüchen der in Schleswig-Holstein verbreiteten, planungsrechtlich relevanten Arten aus den zu betrachtenden Artengruppen (s.o.).

4 Bestand

4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8.110 m² liegt östlich der Berliner Straße. An der nordöstlichen Grundstücksecke grenzt der Geltungsbereich an die Bogenstraße. Im Norden grenzt Wohnbebauung an. Die Flächen im Plangebiet werden derzeit von der Kirchengemeinde und einer Kindertagespflegereinrichtung genutzt.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (rot)

4.2 Habitatstrukturen

Die vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet wurden aufgrund einer Begehung am 02. Juli 2018 bewertet. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die Berliner Straße. Von der Straße aus ist der Parkplatz der Kirchengemeinde befahrbar. Im Süden schließt eine Baumreihe aus 8 Platanen an. Diese Baumreihe und eine weitere Baumreihe aus 12 Platanen wenige Meter weiter südlich außerhalb des Geltungsbereichs haben einen alleeartigen Charakter. Zwischen den Baumreihen führt ein Fahr- und Fußweg nach Osten zur Evangelischen Kirche. Nach Norden schließt der Geltungsbereich an eine Gehölzreihe aus Spitz- (*Acer platanoides*), Berg- (*A. pseudoplatanus*), und Feldahorn (*A. campestre*), Robinie (*Robinia sp.*), Weißdorn (*Crataegus sp.*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an. Die Bäume befinden sich teilweise auf dem Nachbargrundstück, ihre Kronen ragen jedoch in den Geltungsbereich hinein. Im Nordosten geht ein Gehölz aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), Robinie (*Robinia sp.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Spitzahorn (*A. platanoides*) und Platanen (*Platanus sp.*) in eine Ruderalfläche über. Die Krautschicht im Bereich der Gehölze ist aufgrund des Lichtmangels teilweise spärlich ausgeprägt. U.a. bilden folgende Arten die Krautschicht: Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*). Einige Sämlinge der umstehenden Baumarten wie Spitzahorn und Stiel-Eichen sind eingestreut. Die Ruderalfläche nördlich dieser Gehölze ist geprägt durch eine ausgedehnte Brombeerflur (*Rubus sp.*). Eingestreut sind u.a.

Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*). Die Rasenflächen im Geltungsbereich sind gepflegt. Entlang der Ostgrenze bildet ein Gehweg die Verbindung zwischen dem Einzelhandelskomplex südlich des Geltungsbereichs und dem Wohnviertel nördlich des Geltungsbereichs.

Im Zentrum des Geltungsbereichs befinden sich folgende Gebäude: Kirche, Büro- und Gemeindehaus, ein Kindergarten, eine Garage sowie zwei Büro-Container und ein Carport mit zwei Stellplätzen.

Der Baumbestand sowie die abzureißenden Gebäude (von außen) wurden während der Begehung eingehend in Augenschein genommen und mit Fernglas auf Baumhöhlen und Quartiere abgesucht.

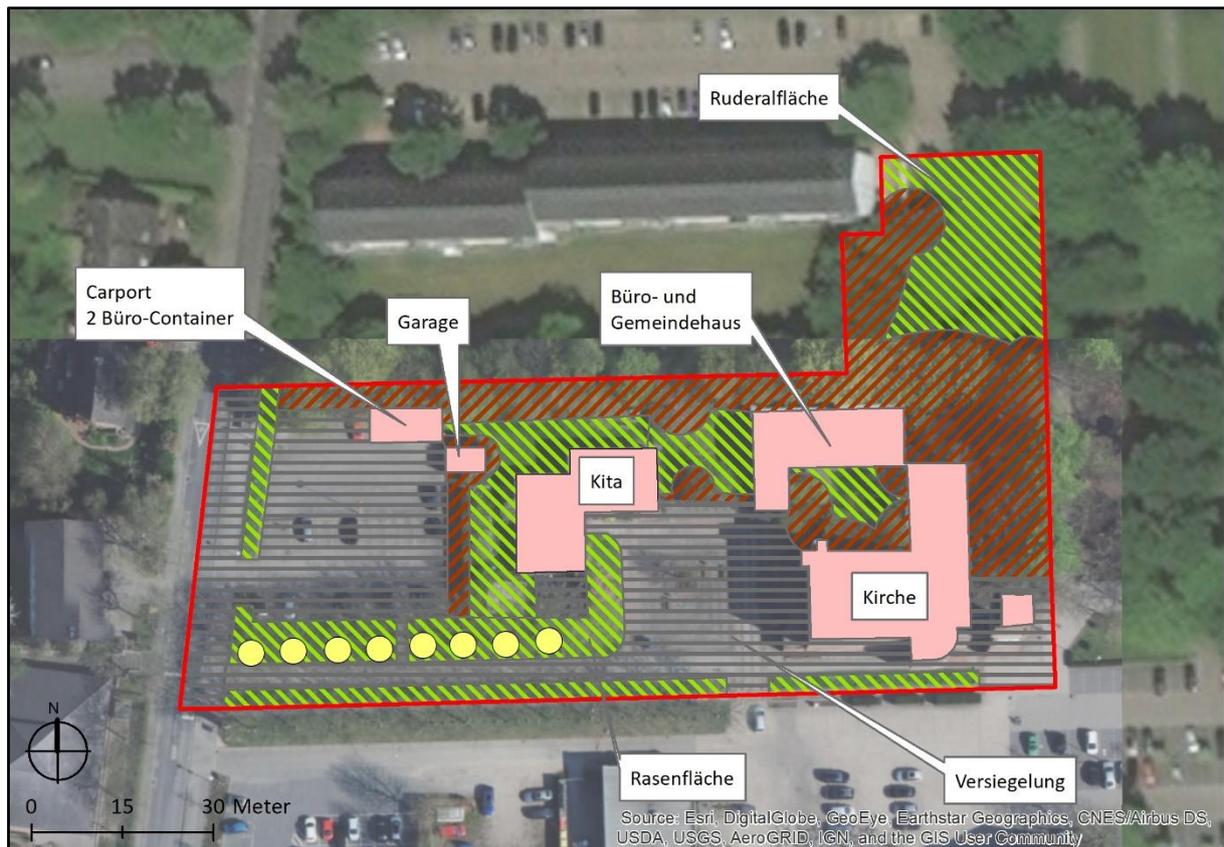




Abbildung 3: Blick nach Osten auf die derzeitigen Stellflächen, die Baumreihe aus Platanen rechts (02.07.2018)

5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Für das Plangebiet ist Wohnbebauung sowie die Umstrukturierung von Stellflächen vorgesehen. Der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandene Gebäudebestand wird teilweise entfernt. Weiterhin werden die Grünflächen überplant und es wird Eingriffe in den Baumbestand geben. Die vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand werden teilweise entfernt. Neben verschiedenen Ziergehölzen (Thuja, Forsythia, Rhododendron) und Hecken (Hainbuche, Feldahorn) sind Baumarten wie verschiedene Ahorn-Arten, Obstbäume und Robinien betroffen. Bäume, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek fallen, sind gemäß dieser Satzung zu ersetzen. Genaueres zum Baumbestand und den erforderlichen Baumschutzmaßnahmen ist dem Baumbiologischen Gutachten des Instituts für Baumpflege (IfB, Stand 01.11.2018) zu entnehmen (s. Anlage 2 zum Bebauungsplan).

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale der Planungen, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Durch das Vorhaben ist im Wesentlichen mit den folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

- Durch den Abriss oder Sanierungen von Gebäuden und das Fällen von Sträuchern und Bäumen besteht ein unmittelbares Tötungsrisiko für die darin lebenden Individuen verschiedener Arten.
- Durch den Abriss von Gebäuden kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (vor allem Brutstätten für gebäudebrütende Vogelarten und Quartiere von Fledermäusen).

- Durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern entfällt deren Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, hier insbesondere für Vögel. Ebenso entfällt deren Funktion als Nahrungsquelle.
- Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen werden potenzielle Aufenthaltsräume von Vögeln und Fledermäusen sowie Wuchsstandorte von Pflanzen überbaut.

Durch die Besiedlung des geplanten Wohngebiets wird es zwar zu einer Störwirkung auf verschiedene Tierarten kommen, aufgrund der heute bereits vorhandenen Störwirkung durch die Nutzung als Stellflächen, Kirchhof und Kindertagesstätte und die umgebende Wohnbebauung ist jedoch nicht mit einer Anwesenheit von besonders störeffindlichen Arten zu rechnen, so dass sich dieser Faktor nicht erheblich auswirken wird und daher nicht als relevant im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt.

6 Ermittlung relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten beruht auf einer Aufnahme der Habitatstrukturen im Plangebiet am 02. Juli 2018 (siehe 4.2).

Die Abfrage des Artkatasters Schleswig-Holsteins (Lanis-SH Stand Februar 2017 bis Januar 2018) ergab keine Einträge für das Plangebiet.

Im Landschaftsplan der Stadt Reinbek befinden sich keine Aussagen und Hinweise zu planungsrelevanten Arten für die Fläche.

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Gebäude

Im Plangebiet befinden sich eine Kirche mit den zugehörigen Büro- bzw. Gemeinderäumen, ein Gebäudekomplex, der durch die Kindertagespflegeeinrichtung genutzt wird sowie ein Garagen-Container, ein Carport mit zwei Stellflächen und zwei Büro-Container. Sommerquartiere für Fledermäuse könnten sich unter den Flachdachabschlüssen der Gebäude befinden. Eine Eignung als Winterquartier besteht demgegenüber nicht (s.u.). Besiedlungshinweise wie Kotansammlungen und Fraßspuren wurden nicht gefunden. Der Keller des Büro- und Kita-Gebäudes besitzt keine Zugangsmöglichkeiten von außen. Die Fenster sind verschlossen. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann somit ausgeschlossen werden.

Als Winterquartiere benötigen die meisten Fledermausarten kühle (3 - 7 °C), frostsichere und ungestörte Öffnungen mit hoher Luftfeuchtigkeit (85 - 100 %), die sie in der Regel in unterirdischen Höhlen, Bunkern, Stollen etc. finden. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Gebäudestruktur intakt. Im Winter werden die Räumlichkeiten regelmäßig geheizt. Eine Winterquartierseignung ist daher nicht gegeben.

Bäume

Die Untersuchung der Gehölze ergab, dass lediglich Tagesverstecke in den Rindenabspaltungen der Platanenreihe vorstellbar wären. Baumhöhlen (Spechtlöcher oder Faullöcher), die als Wochenstuben oder Winterquartiere (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle > 30 bzw. 50 cm nach LBV-SH (2011)) geeignet wären, kommen in dem vitalen Baumbestand hingegen nicht vor.

Die Fläche kann als Jagd- und Durchflugsgebiet genutzt werden. Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet hat die Fläche aufgrund der gegebenen Habitatstruktur jedoch nicht. Der Straßenzug Berliner Straße mit Begleitgrün und Straßenbeleuchtung dient möglicherweise als Leitstruktur.

In der folgenden Tabelle sind die das Gebiet potenziell nutzenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	RL SH / FFH-RL	RL D	Quartiere	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2 / II, IV	2	SQ: Baumhöhlen, Viehställe WQ: Stollen, Höhlen, Keller, Bunker, vereinzelt Baumhöhlen	Bevorzugt Wälder, Jagdlebensräume: unterwuchsreiche, eher feuchte Laub- und Mischwälder in naturnaher, strukturreicher Ausprägung, Parks und Wald-Heckenlandschaften werden ebenfalls bejagt, weniger Siedlungsbereiche, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V / IV	V	SQ: Baumhöhlen, Dachböden WQ: Keller, Stollen, Höhlen etc.	Jagdlebensräume: reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3 / IV	G	SQ: Gebäudespalten, WQ: seltener Höhlen, Stollen, Keller, Holzstapel, Gebäudespalten	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Gebäuden des Plangebietes und umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdgebiet nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V / IV	*	SQ: Baumhöhlen, Gebäude, Nistkästen WQ: Stollen, Höhlen, Keller, Bunker	Jagdlebensräume: reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3 / IV	V	SQ/WQ: Baumhöhlen	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Nutzung der Planfläche als Jagdgebiet möglich
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V / IV	D	Gebäude (SQ) Mauerspalt (WQ)	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen eher unwahrscheinlich, Daten defizitär wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3 / IV	*	SQ/WQ: Baumhöhlen WQ: Felsspalt, Höhlen etc.	Bevorzugt Wälder, Parks, seltener in Siedlungen, Nutzung der Planfläche als Jagdgebiet möglich
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2 / II	D	SQ: Gebäude, Baumhöhlen WQ: Stollen, Höhlen, Bunker, Keller	Jagdgebiete: Gewässerläufe, Seen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich

Artname	RL SH / FFH-RL	RL D	Quartiere	Bemerkungen
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	* / IV	*	SQ: Baumhöhlen, Gebäudespalten WQ: Höhlen, Stollen etc.	Bevorzugt Wälder und Parks mit Teichen und Seen, eine der häufigsten Arten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	1 / IV	D	SQ: Gebäudespalten, Baumhöhlen WQ: Felsspalten, Gebäude, Stollen, Höhlen	Jagdlebensraum: strukturreiche sowie parkartige Landschaften, die Gewässer und oftmals felsige Strukturen aufweisen, Vorkommen aufgrund der Habitatstrukturen unwahrscheinlich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	* / IV	*	SQ: Gebäude, Außenfassade, Mauerspalten WQ: Kirchen, Keller, Stollen, Felsspalten, auch oberirdische Spalten in und an Gebäuden	Ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in Gebäude des Plangebietes und umliegender Bebauung bewohnen sowie die Planungsfläche als Jagdgebiet nutzen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), RL D = Rote Liste Deutschlands (Haupt et al. 2009): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, D-Daten unzureichend, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-ungefährdet; (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier; FFH-RL: IV bedeutend Anhang IV der FFH-Richtlinie				

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden ein Teil der vorhandenen Gebäude abgerissen und Teile des Baumbestandes beseitigt. Grundsätzlich bergen Abrissarbeiten und Baumfällungen die Gefahr, flugfähige Fledermäuse in besetzten Wochenstuben oder Winterquartieren zu töten. Der Zeitpunkt der Eingriffe ist daher zur Vermeidung von Tötungen entsprechend der Ansprüche der vorkommenden Arten zu optimieren.

Gebäude

Es wurden bei der Betrachtung von außen an keinem der untersuchten Gebäude Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung nachgewiesen. Für eine Winterquartiersnutzung waren die Gebäude im Plangebiet zum Zeitpunkt der Begehung nicht geeignet. Somit ist der konfliktärmste Zeitraum für die Eingriffe in den Gebäudebestand (Abriss) die Überwinterungszeit. Die Überwinterungszeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 01. Dezember bis 28. Februar. Letztendlich kann die Überwinterung einzelner Tiere in oberirdischen Gebäudespalten nie mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese aufzuspüren ist in der Praxis jedoch nicht, bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Zur sicheren Vermeidung ist eine sachverständige Kontrolle der vom Abriss betroffenen Gebäude inklusive aller Fassadenteile unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich, wenn diese nicht im Zeitraum vom 1.11. bis 28.2. des Folgejahres erfolgen können. Bei (sehr unwahrscheinlichem, aber nicht auszuschließendem) Besatz mit Fledermäusen muss durch geeignete Maßnahmen eine Tötung oder Verletzung der schlafenden Tiere verhindert werden. Eine geeignete Maßnahme hierfür ist das Verschließen der Einflugöffnungen durch Stoff, PU-Schaum oder ähnliches nach dem abendlichen Ausfliegen der Tiere. Fledermäuse haben stets Ausweichquartiere, so dass sie von dem Quartierverlust nicht unmittelbar im Sinne einer Tötung bedroht sind.

Zu Tötungen kann es theoretisch auch während der Bauphase durch Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Diese Gefahren übersteigen jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko von Individuen der Arten und sind darüber hinaus aus der Literatur nicht bekannt.

Wenn die zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen (s. Tabelle 3; Abriss zwischen 01. Dezember und 28. Februar oder zu anderen Zeiten mit gesonderter Genehmigung der zuständigen Behörde nach vorheriger gründlicher Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Besatz bzw. wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können) ergriffen worden sind, gelten unvermeidbare Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung von Eingriffsprojekten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

Bäume

Es wurden bei der Untersuchung der Bäume keine Hinweise auf Quartiere gefunden. Bäume, die Rindenabspaltungen aufweisen, stellen ein gewisses Potenzial als Sommerquartier dar. Eine Winterquartiersnutzung besteht bei dem vitalen Baumbestand und den geringen Stammdurchmessern nicht. Somit ist bei Fällmaßnahmen innerhalb der Überwinterungszeit eine Gefahr der Tötung oder Verletzung nicht gegeben. Bei Fällungen innerhalb dieses Zeitfensters (01. Dezember - 28. Februar) tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gebäude

Die Sommerquartiersnutzung (Tagesverstecke, Balzquartiere, Wochenstuben) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da an den Dachabschlüssen fledermausgeeignete Einschlußöffnungen existieren. Die Betrachtung dieser Öffnungen mit Fernglas vom Boden aus ergab keine Hinweise (Kotspuren) auf eine Quartiersnutzung. Arten, die in den vorliegenden Gebäuden potenziell Sommerquartiere (Tagesverstecke und Balzquartiere) haben, sind anpassungsfähige Arten, die im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate vorfinden. Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein.

Darüber hinaus kann die Nutzung der Gebäudestrukturen als Wochenstube nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Eine Beschädigung oder Zerstörung von regelmäßig besetzten Wochenstuben löst im Regelfall einen Verbotstatbestand aus (LBV-SH 2011). Vor dem Abriss innerhalb der Wochenstubenzeit, die den Zeitraum Mai bis Juli umfasst, sind Sachverständige Kontrollen der Gebäude in Absprache mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Sollten bei der Kontrolle vor den Abrissarbeiten besetzte Quartiere entdeckt werden, sind in Absprache mit der zuständigen Behörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es muss darüber hinaus die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben (s. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies kann durch das Anbringen je eines Fledermausquartierkastens pro gefundenes Quartier an bestehenden Gebäuden erreicht werden.

Der Verbotstatbestand tritt bei Berücksichtigung der gegebenenfalls durchführbaren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ein.

Bäume

Es wurden bei der Untersuchung der Bäume keine Hinweise auf Quartiere gefunden. Aufgrund der Vitalität und der mangelnden Mächtigkeit der Stammdurchmesser der Bäume im Plangebiet sind lediglich Tagesverstecke und Zwischenquartiere denkbar. Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Anlagebedingt können Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Auch kann für die aktuelle Planung nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Jagdgebieten kommt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche wird jedoch kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

6.1.2 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen und des darauf liegenden Nutzungsdrucks im Plangebiet ist mit Ausnahme von Fledermäusen (s.o.) ein Vorkommen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Exemplarisch werden im Folgenden einzelne weitere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet untersucht.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in isolierten Gehölzbeständen vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und von gewisser Flächengröße sein. Der Bestand im Plangebiet bietet diese Strukturen nicht.

Im Plangebiet findet die FFH-Reptilienart Zauneidechse keine geeigneten Habitatstrukturen. Sie ist wärmeliebend und benötigt sandige bis steinige, trockene Böden, eine Mosaikstruktur unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation sowie große Biotopflächen, wo sie vor Störungen geschützt ist und genügend Nahrung findet.

Für den Eremiten (eine baumhöhlenbewohnende Blatthornkäferart) kann ein Vorkommen aufgrund seines Verbreitungsareals und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate (lichter Altbaumbestand mit mulmigen Höhlen) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer ist aufgrund mangelnder Präsenz geeigneter Futterpflanzen (Weidenröschenarten, Nachtkerzen, Weiße Lichtnelke, Heide-Nelke, Gewöhnliche Natternkopf) nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von gewässergebundenen FFH-Arten aus der Gruppe der Amphibien, Fische und Neunaugen, Mollusken, Insekten oder Säugetiere ist aufgrund der Habitatstruktur ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV ist aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen.

6.1.3 Europäische Vogelarten

Die Potenzialanalyse des Vorkommens europäischer Vogelarten beruht auf einer Ortsbegehung am 02. Juli 2016. Auf Basis der Habitatstrukturen im Plangebiet werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten tabellarisch dargestellt. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Gebiet der Mischbebauung und aufgrund mangelnder Habitatstrukturen sind lediglich anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten.

Die Arten werden nach ihrer Brutbiologie in verschiedene ökologische Gruppen (Gilden) eingeteilt. Diese Einteilung dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen. Die Gruppe der Gehölzbrüter definiert sich über die Eigenschaft, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuheften. Dazu gehören typische Höhlenbrüter wie Blaumeise sowie Gehölzfreibrüter, die in Nestern oder Horsten brüten. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Bodenbrüter benötigen möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichend Deckung. Diese Bedingungen finden sich meist dort, wo auch Gehölze vorhanden sind. Daher nutzen Bodenbrüter in etwa dieselben Grundflächen wie Gehölzbrüter.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende europäische Vogelarten

Artname	RL SH 2010	RL D 2015	Gilde	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	nutzt vorwiegend halboffene Gebäudestrukturen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Bäume
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	Halbhöhlen- und Freibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, ersatzweise Gebäudenischen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Gebäude- / Nischenbrüter	nutzt vorwiegend halboffene Gebäudestrukturen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	V	Gebäude- / Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen und Offenbereiche
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	vorw. Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	Gehölzfreibrüter	Nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	*	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>P. collybita</i>	*	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt; Anh. I VSchRL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): *-nicht geführt				

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist bekannt, dass im Zuge der Baumaßnahmen die vorhandenen Gehölzstrukturen teilweise entfernt werden. Falls es zu Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers kommt, besteht die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel der die Gehölze als Bruthabitate nutzenden Arten. Bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Für Altvögel, die fliehen können, besteht die Gefahr nicht. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit

nur zu vermeiden durch eine Fällung der Bäume und Strauchbestände außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 01. März bis 30. September¹. Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze nur mit einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Behörde und nach erfolgten Kontrollen auf Besatz durch eine fachkundige Person zulässig. Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist der Abriss von Gebäuden ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Soll innerhalb der Brutzeit abgerissen werden, so ist eine sachverständige Kontrolle des Gebäudes unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten erforderlich. Bei Besatz mit Brutvögeln muss durch geeignete Maßnahmen eine Tötung oder Verletzung der Tiere verhindert werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel sind Nistplätze an Gebäuden oder Bäumen anzusehen. Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzbestände und Gartenstrukturen stellen für die Gehölz- und Bodenbrüter des Geltungsbereiches essenzielle Habitatstrukturen dar. Im Rahmen der Baufeldräumung lässt sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht verbotsrelevant, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verlust einzelner Gehölzstrukturen in einer siedlungsgeprägten Umgebung mit hohem Ausweichpotenzial kann generell als ein Eingriff verstanden werden, der die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind verbreitete und ungefährdete Arten, die auch in Siedlungsbereichen brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet ist bereits durch die verschiedenen Nutzungen vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen auszugehen ist. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

7 Fazit

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist vermeidbar. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind aus gutachtlicher Sicht nicht erforderlich. Die folgende Tabelle fasst die Maßnahmen zusammen, die sich als Konsequenz aus dem speziellen Artenschutzrecht ableiten.

¹ Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 01. März bis 30. September festgelegt.

Tabelle 3: Zusammengefasste Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidungsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung, Beseitigung von Gehölzen und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.9.) oder zu anderen Zeiten nach erfolgter fachkundiger Kontrolle auf Niststätten bzw. wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Fledermäuse	Vermeidung durch bauzeitliche Regelungen erforderlich: Abriss zwischen 1.12. und 28.2. möglich, da Winterquartiere ausgeschlossen. Vermeidung von Tötungen außerhalb der Winterruhe durch vorsorgliche Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Fledermausbesatz in Absprache mit der zuständigen Behörde. Ggf. Verschließen der Einflugöffnungen nach dem Ausfliegen der Tiere. Fällungen von Bäumen nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse oder zu anderen Zeiten mit gesonderter Genehmigung der zuständigen Behörde nach erfolgter fachkundiger Kontrolle auf Besatz und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Vermeidung ggf. erforderlich: Keine Quartiere an abzureißenden Gebäuden bekannt. Wenn bei Kontrollen Quartiere entdeckt werden, ist als CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Behörde das Anbringen von Fledermausersatzquartierkästen an anderen Gebäuden möglich.
Weitere Tier- und Pflanzenarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt		

8 Literatur

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins -Rote Liste. - Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.

Institut für Baumpflege (IfB) (2018): Baumbiologisches Gutachten zum Baumbestand auf dem Grundstück der Kirchengemeinde West in Reinbek sowie Abschätzung der Beeinträchtigung der Bäume durch die geplanten Baumaßnahmen, Stand 01.11.2018.

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

LNatSchG (Gesetz zum Schutz der Natur/Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 24. Februar 2010, zuletzt mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Amphibien und Reptilien, Stand 19.12.2016; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Brutvögel, Stand Februar 2018; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Fledermäuse, Stand 01.03.2017; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Gefäßpflanzen, Stand Dezember 2017; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Heuschrecken, Stand 10.03.2017; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Libellen, Stand 02.01.2018; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein (Lanis-SH): Artkataster Schleswig-Holstein, Säugetiere allgemein, Stand 19.12.2017; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.